

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Leistungen (nachfolgend: Allgemeine Lieferbedingungen, **ALB**) dienen einer klaren Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller (nachfolgend: **Besteller**) und dem Lieferanten (W. Kunz dryTec AG, Dintikon AG, Schweiz, nachfolgend: **W. Kunz dryTec AG**).

1.2 Diese ALB gelten für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Erstellung, Lieferung, Montage, Inbetriebsetzung und dem Probebetrieb von Maschinen, Anlagen, Produkten und Zubehör der W. Kunz dryTec AG (nachfolgend: **Leistungen** bzw. **Leistungsobjekte**). Abweichende zwingende gesetzliche Bestimmungen, individuelle schriftliche Parteivereinbarungen sowie die Allgemeinen Montagebedingungen der W. Kunz dryTec AG (AMB) bleiben vorbehalten.

1.3 Diese ALB ersetzen alle bis anhin geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Allgemeinen Lieferbedingungen zwischen den Parteien bzw. der W. Kunz dryTec AG.

1.4 Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller diese ALB uneingeschränkt, soweit nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

1.5 Von diesen ALB abweichende Bedingungen des Bestellers, denen hiermit widersprochen wird, haben keine Gültigkeit, soweit W. Kunz dryTec AG ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.6 W. Kunz dryTec AG kann diese ALB jederzeit ändern.

2. Vertragsschluss, Bestellungen

2.1 Soweit Anlageprojekte betroffen sind, kommt das Vertragsverhältnis zwischen Besteller und W. Kunz dryTec AG ausschliesslich mit der gegenseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages zustande.

2.2 Auch die Bestellung von zusätzlichen Leistungen der W. Kunz dryTec AG im Rahmen eines bestehenden Anlageprojektes hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Ein vom Besteller versandtes E-Mail genügt aber ebenfalls, soweit W. Kunz dryTec AG nicht eine schriftliche Bestellung verlangt. Für die Annahme der Bestellung ist zwingend eine schriftlich nachweisbare Auftragsbestätigung der W. Kunz dry-

Tec AG erforderlich; diese kann somit per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.

2.3 Die Bestellung von Ersatzteilen bei der W. Kunz dryTec AG hat in schriftlich nachweisbarer Form zu erfolgen (Brief, Fax oder E-Mail). Für die Annahme der Bestellung ist auch hier zwingend eine schriftlich nachweisbare Auftragsbestätigung der W. Kunz dryTec AG erforderlich.

2.4 W. Kunz dryTec AG ist berechtigt, eine Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.5 W. Kunz dryTec AG ist berechtigt, die Annahme bzw. Ausführung einer Bestellung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

3. Umfang und Inhalt der Leistungen

3.1 Die Leistungen der W. Kunz dryTec AG sind im schriftlichen Vertrag bzw. - wo kein solcher vorliegt - in ihrer Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.

3.2 W. Kunz dryTec AG ist ermächtigt - jedoch nicht verpflichtet - an ihren Leistungen jederzeit Änderungen vorzunehmen, die zu Verbesserungen führen, soweit daraus keine Preiserhöhung resultieren. Sie ist aber nicht verpflichtet, bereits erbrachte Leistungen zu modifizieren oder neue Leistungen gemäss früheren Spezifikationen zu erbringen.

3.3 Im Leistungsumfang nicht enthaltene Leistungen der W. Kunz dryTec AG werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.4 Übernimmt W. Kunz dryTec AG die Montage oder Montageüberwachung, so finden darauf zusätzlich zu diesen ALB die AMB Anwendung.

4. Prospekte, Kataloge, Homepage und technische Unterlagen

4.1 Angaben in Prospekten, Katalogen oder auf der Homepage der W. Kunz dryTec AG sowie von Firmen, an denen W. Kunz dryTec AG beteiligt ist, sind nicht verbindlich. Angaben in zu den Vertragsunterlagen gehörenden technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaft (insbesondere als Garantiewert) schriftlich zugesichert wurde.

4.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an den technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat.

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

5. Schutzvorschriften im Bestimmungsland

5.1 Der Besteller hat W. Kunz dryTec AG vor Vertragsabschluss auf die Schutzvorschriften aufmerksam zu machen, die im Bestimmungsland für ihre Leistungserbringung relevant sind, wie z.B. die Sicherheitsvorschriften am Montageort. Davon ausgenommen sind die Schweizer Normen, welche W. Kunz dryTec AG bekannt sind.

5.2 Die Leistungen von W. Kunz dryTec AG entsprechen den Schutzvorschriften, auf welche der Besteller sie gemäss Ziffer 5.1 hingewiesen hat.

6. Preise und Zuschläge

6.1 Es gelten jeweils die Preise der W. Kunz dryTec AG gemäss ihrer am ersten Versand- oder Montagetag gültigen Preislisten bzw. AMB.

6.2 Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne Abzüge.

6.3 W. Kunz dryTec AG ist berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen, wenn:

- a) sich seit dem Vertragsabschluss die Lohnsätze, die Waren- oder Materialpreise geändert haben;
- b) der Lieferzeitraum nachträglich aus einem der in Ziffer 9.2 genannten Gründe verlängert wird;
- c) Art oder Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung zu Lasten der W. Kunz dryTec AG erfahren haben;
- d) das Material oder die Ausführung Änderungen zu Lasten der W. Kunz dryTec AG erfährt, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6.4 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallen. Ist W. Kunz dryTec AG hierfür leistungspflichtig geworden, so sind ihr diese Kosten gegen Nachweis zurückzuerstatten.

6.5 Falls das Bestellvolumen pro Auftrag den Betrag von CHF 250.- netto (d.h. ohne Nebenkosten, Steuern, Abgaben, etc. und nach Abzug allfälliger

Rabatte) nicht erreicht, erhebt W. Kunz dryTec AG einen Kleinmengenzuschlag von CHF 50.- pro Auftrag.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen auf das von der W. Kunz dryTec AG angegebene Bankkonto zu leisten.

7.2 Abzüge jeder Art (z.B. für Skonto, Spesen, etc.) sind unzulässig. Allfällige Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

7.3 W. Kunz dryTec AG akzeptiert keine Schecks (ausser Bankschecks), Wechsel, WIR-Gutschriften oder andere unübliche Zahlungsmittel.

7.4 Mangels anderweitiger Regelung sind die Rechnungen innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. W. Kunz dryTec AG ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung oder ein unwiderrufliches Akkreditiv zu verlangen.

7.5 Die Zahlungstermine sind durch den Besteller auch einzuhalten und die Zahlungen zu leisten, wenn Leistungen der W. Kunz dryTec AG (z.B. Lieferung, Montage, Inbetriebsetzung, Probetrieb) aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden, wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn sich Nach- oder Gewährleistungsarbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Leistungen nicht verunmöglichen.

7.6 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen bzw. vermeintlichen oder effektiven Ansprüchen oder Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.

7.7 Ist der Besteller mit der Zahlung aus irgendeinem Grund im Verzug, so stehen W. Kunz dryTec AG - ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte - die nachstehenden Rechte kumulativ zu, wobei sie diese sofort, also ohne entsprechende Ankündigung oder Mahnung, ausüben kann:

- a) Der Besteller hat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu entrichten;
- b) der Besteller hat die der W. Kunz dryTec AG aus dem Verzug entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen des Inkasso und der Rechtsverfolgung, zu erstatten;

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

c) W. Kunz dryTec AG kann ihre weitere Leistungserbringung aussetzen, bis die Zahlung vollumfänglich erfolgt ist oder neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart worden sind und sie genügende Sicherheiten erhalten hat. Dieses Recht steht ihr auch dann zu, wenn zu befürchten ist, dass die Zahlungen des Bestellers nicht rechtzeitig oder vollständig bei ihr eingehen werden;

d) W. Kunz dryTec AG kann die bisher erfolgten Leistungen zurückfordern bzw. nach schriftlicher Ankündigung zurücknehmen und die Erfüllung anderer Verträge mit dem Besteller aufschieben oder (nach freiem Ermessen von W. Kunz dryTec AG) solche Verträge ohne weitere Formalitäten aufheben;

e) W. Kunz dryTec AG ist berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder von diesem zurückzutreten;

f) W. Kunz dryTec AG ist berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

7.8 W. Kunz dryTec AG ist jederzeit berechtigt, Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag an Wirtschaftsauskunftsdienste und Betriebsämter zu übermitteln und Auskünfte über den Besteller einzuholen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 W. Kunz dryTec AG bleibt Eigentümerin aller direkt oder indirekt von ihr gelieferten Leistungsobjekte, bis sie die Zahlungen vertragsgemäss erhalten hat.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der W. Kunz dryTec AG erforderlich sind, auf erste Aufforderung hin umfassend mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er sie, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen.

8.3 Der Besteller wird die gelieferten Leistungsobjekte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten der W. Kunz dryTec AG gegen Diebstahl, Beschädigung und sonstige Risiken versichern. Der Besteller wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der W. Kunz dryTec AG nicht beeinträchtigt wird.

8.4 W. Kunz dryTec AG kann alle nicht vertragsgemäss bezahlten Leistungsobjekte zurückverlangen oder selber zurücknehmen. Falls sie ihren Eigentumsvorbehalt geltend macht und die Leistungsobjekte

zurückverlangt bzw. -nimmt, verfällt der allfällig bereits bezahlte Teilbetrag als Konventionalstrafe.

9. Lieferzeitraum

9.1 Der Lieferzeitraum (Angabe üblicherweise in Kalenderwochen) für die Leistungen der W. Kunz dryTec AG bestimmen sich nach dem Vertrag. Ohne vertragliche Regelung wird der Lieferzeitraum von W. Kunz dryTec AG festgelegt.

9.2 Ein Verzug von W. Kunz dryTec AG kann nicht eintreten bzw. wird aufgehoben und der Lieferzeitraum (inkl. allfälligem Montagezeitraum) verlängert sich angemessen (selbst wenn bereits eine Verzugsituation vorliegt), wenn:

a) der Besteller nach Vertragsabschluss Änderungen der Leistungen der W. Kunz dryTec AG verlangt, welche es ihr verunmöglichen, den Lieferzeitraum einzuhalten;

b) dem Besteller obliegende Vorbereitungshandlungen aller Art (inkl. Transport) nicht rechtzeitig oder nicht korrekt vorgenommen werden;

c) der Besteller mit der Erfüllung seiner Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt oder allfällige Sicherheiten nicht leistet;

d) Hindernisse auftreten, welche W. Kunz dryTec AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei ihr oder bei einem von ihr beigezogenen Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Transporthindernisse und -verzögerungen, Arbeitskonflikte (inkl. Streik), verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Materialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Brand, Explosion, etc.

9.3 Der Besteller ist berechtigt, im Verzugsfall eine Entschädigung geltend zu machen, soweit der Verzug nachweisbar allein durch W. Kunz dryTec AG verursacht und verschuldet wurde und soweit der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung beweisen kann. Bei Ersatzteilaufträgen hat W. Kunz dryTec AG das Recht, eine Ersatzlieferung zu tätigen. Tätigt W. Kunz dryTec AG eine solche Ersatzlieferung, entfällt der Anspruch des Bestellers auf eine Verzugsentschädigung.

9.4 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insge-

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

samt aber nicht mehr als 5% des Vertragspreises des verspäteten Teils der Leistung. Die ersten 20 Tage der Verspätung geben keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung.

9.5 Im Falle des Verzugs der W. Kunz dryTec AG hat der Besteller keine Rechte ausser den in Ziffer 9.3 und 9.4 genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der W. Kunz dryTec AG.

10. Verpackung

10.1 Bei Ersatzteillieferungen wird die Verpackung von W. Kunz dryTec AG zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Verpackungen werden nicht zurückgenommen, sondern sind vom Besteller fachgerecht zu entsorgen.

10.2 Ist die Verpackung als Eigentum der W. Kunz dryTec AG bezeichnet worden, muss sie vom Besteller auf eigene Kosten an sie zurückgeschickt werden.

11. Nutzen, Gefahr und Haftung

11.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Versand (Laдебeginn im Werk) der Leistungen auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Somit liegt die Gefahr für Diebstahl und Beschädigung nach dem Versand - insbesondere während des Transports oder auf der Baustelle - in jedem Fall allein beim Besteller.

11.2 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche W. Kunz dryTec AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr dennoch im ursprünglich für den Versand vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an lagern die Leistungsobjekte auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr bleibt auch beim Besteller, wenn die Leistungsobjekte aus irgendeinem Grund an W. Kunz dryTec AG zurückgehen.

11.3 Der Besteller trägt in jedem Fall die Gefahr für das von ihm gelieferte Material sowie die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.

11.4 W. Kunz dryTec AG behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Leistungserbringung infolge ganzer oder teilweiser Zerstörung der Leistungsobjekte nicht oder nur teilweise möglich ist.

11.5 Die Haftung folgt der Gefahrtragung.

12. Transport, Versicherung und Teilleistung

12.1 Die Wahl der Transportart erfolgt in Absprache zwischen den Parteien - idealerweise im Zeitpunkt der Bestellung bzw. des Vertragsabschlusses. Besondere Wünsche des Bestellers betreffend Transport und Versicherung sind rechtzeitig bekannt zu geben. Haben die Parteien keine Transportart festgelegt, so wählt W. Kunz dryTec AG die Transportart unter Berücksichtigung des Lieferzeitraums.

12.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art während des Transports und bis zum Einbau obliegt dem Besteller. W. Kunz dryTec AG steht es aber frei, für eine angemessene Versicherung zu sorgen, wobei auch in diesem Fall der Besteller die Kosten der Versicherung trägt.

12.3 Eine Haftung der W. Kunz dryTec AG für Schäden des Bestellers, die aufgrund des Transports, insbesondere aufgrund von Lieferverzug, Transportschäden oder Verlust entstehen, ist ausgeschlossen.

12.4 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Leistungen unverzüglich direkt schriftlich an den letzten Frachtführer oder Spediteur und zusätzlich an W. Kunz dryTec AG zu richten.

12.5 Für die Einhaltung aller Aus-, Durch-, Einfuhr- und Kontrollvorschriften, Zollformalitäten, etc. ist der Besteller verantwortlich.

12.6 Teilleistungen der W. Kunz dryTec AG sind zulässig.

13. Ablieferung, Prüfung, Mängelrüge und Genehmigung der Leistungen

13.1 Der Besteller hat die Leistungen der W. Kunz dryTec AG innert angemessener Frist nach Ablieferung auf eigene Kosten zu prüfen. Ist eine Montage durch W. Kunz dryTec AG vorgesehen, hat die Prüfung in der Regel (immer bei Anlageprojekten) in Form einer Abnahmeprüfung (gemäss Ziffer 13.6) zu erfolgen.

13.2 Erkennbare Mängel hat der Besteller sofort schriftlich zu rügen und detailliert zu beschreiben.

13.3 Versteckte Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich zu rügen und detailliert zu beschreiben.

13.4 Unterlässt der Besteller die korrekte Mängelrüge, so gelten alle Leistungen der W. Kunz dryTec

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

AG (d.h. inkl. einwandfreie Montage, Funktion, etc.) als vollumfänglich und vorbehaltlos genehmigt und jede Gewährleistung der W. Kunz dryTec AG entfällt.

13.5 Stellt sich die Mängelrüge als unberechtigt heraus, hat der Besteller alle hieraus resultierenden Kosten zu tragen.

13.6 Für die Durchführung der Abnahmeprüfung gilt Folgendes:

a) Die Parteien legen gemeinsam den Zeitpunkt der Kältebetriebnahme, der Warminbetriebnahme und des Leistungstests fest. Diese haben je innert angemessener Frist ab Abschluss der Montage zu erfolgen.

b) Die Abnahmeprüfung kann nach Ende der Montage (d.h. nach Vorliegen des Montageend-Protokolls), nach der Kältebetriebnahme (d.h. nach Vorliegen des Kältebetriebnahme-Protokolls) oder spätestens nach der Warminbetriebnahme (d.h. nach Vorliegen des Warminbetriebnahme-Protokolls) erfolgen. Hat der Vertrag nichts geregelt, entscheidet W. Kunz dryTec AG nach Rücksprache mit dem Besteller über den Zeitpunkt.

c) Bei der Abnahmeprüfung steht der Leistungsgegenstand unter der Kontrolle der W. Kunz dryTec AG.

d) Über den Verlauf der Abnahmeprüfung wird ein Protokoll (Abnahmeprotokoll) erstellt, das vom Besteller und von der W. Kunz dryTec AG zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Genehmigung erfolgt ist, dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller sie verweigert. In den beiden letzten Fällen sind die geltend gemachten Mängel detailliert in das Protokoll aufzunehmen und die Parteien einigen sich über das weitere Vorgehen.

13.7 Die Abnahmeprüfung gilt auch in folgenden Fällen als erfolgt und die Leistungen der W. Kunz dryTec AG als genehmigt, wenn:

a) die Abnahmeprüfung aus nicht bei W. Kunz dryTec AG liegenden Gründen nicht am vorgesehenen Termin oder nicht korrekt durchgeführt werden kann;

b) der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziffer 13.6 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;

c) der Besteller Leistungen bzw. Leistungsobjekte der W. Kunz dryTec AG nutzt bzw. einsetzt.

14. Gewährleistung für Mängel

14.1 Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) für Leistungen der W. Kunz dryTec AG beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Warminbetriebnahme bzw. - soweit ein Abnahmeprotokoll erstellt wurde - mit dem Datum desjenigen Abnahmeprotokolls, in welchem W. Kunz dryTec AG sinngemäss festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen (vgl. dazu auch Randziffern 14.3.5 und 14.3.10).

14.2 Voraussetzung jeder Gewährleistung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragspflichten und -obliegenheiten, insbesondere der Zahlungs- und Rügepflichten.

14.3 Inhalt der Gewährleistung:

14.3.1 W. Kunz dryTec AG gewährleistet die Einhaltung sämtlicher zwingenden Anforderungen der EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG sowie der schweizerischen Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV, SR 819.11) bzw. der jeweiligen Nachfolgeregelungen. Sie gewährleistet, dass die technische Dokumentation im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der STEV während 10 Jahren seit der Herstellung der Anlage beigebracht werden kann und dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen im Sinne von Art. 4b des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (SR 819.1) erfüllt sind.

14.3.2 W. Kunz dryTec AG gewährleistet, dass Betrieb, Rüsten und Wartung der von ihr gelieferten Leistungsobjekten bei bestimmungsgemässer Verwendung ohne Gefährdung von Personen erfolgen können.

14.3.3 W. Kunz dryTec AG gewährleistet ferner, dass ihre Leistungen die von ihr schriftlich zugesicherten Eigenschaften (insbesondere Garantiewerte) aufweisen und für den in ihrer Betriebsanleitung beschriebenen Verwendungszweck einsetzbar sind.

14.3.4 Jede weitere Gewährleistung für Mängel aller Art wird ausgeschlossen.

14.3.5 Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gelten die zugesicherten Eigenschaften als vorhanden bzw. der in der Betriebsanleitung beschriebene Verwendungszweck als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften bzw. des Verwendungszwecks anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

14.3.6 Sind die zugesicherten Eigenschaften bzw. der in der Betriebsanleitung beschriebene Verwen-

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

dungszweck nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung. Andere Mängelrechte oder andere Rechte und Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Wandelung und Minderung.

14.3.7 Im Rahmen der Nachbesserung verpflichtet sich W. Kunz dryTec AG, alle Teile ihrer Leistungen, die für das Nichterreichen der zugesicherten Eigenschaften bzw. des in der Betriebsanleitung beschriebene Verwendungszwecks ursächlich sind, innert angemessener Frist nach ihrer Wahl zu reparieren, zu verbessern oder zu ersetzen. Der Besteller hat die für diese Massnahmen erforderliche Zeit und Gelegenheit (inkl. Zugang, Energie, etc.) zu gewähren.

14.3.8 Ist die Reparatur, Verbesserung oder das Auswechseln eines oder mehrerer Teile des gelieferten Leistungsobjekts mehr als doppelt so teuer wie das/die Teil(e) selbst, ist die Gewährleistung der W. Kunz dryTec AG auf die Ersatzlieferung des/der intakten Teils/en sowie die Übernahme von Kosten in der Höhe des/der ersetzten Teils/e beschränkt. Jeder darüber hinausgehende Aufwand der W. Kunz dryTec AG ist vom Besteller zu tragen.

14.3.9 Ersetzte Teile werden Eigentum der W. Kunz dryTec AG.

14.3.10 Musste W. Kunz dryTec AG gravierende Abweichungen von den zugesicherten Eigenschaften bzw. dem in der Betriebsanleitung beschriebene Verwendungszweck nachbessern, findet eine weitere Abnahmeprüfung statt. Für diese gelten Ziffern 13.6 lit. c) - d) sinngemäss, wobei W. Kunz dryTec AG nach Rücksprache mit dem Besteller den Zeitpunkt dieser Abnahmeprüfung festlegt.

14.3.11 Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt W. Kunz dryTec AG die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Leistungen, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungsfrist hinaus.

14.4 Die Gewährleistung entfällt:

a) wenn die für die Leistungen relevanten Spezifikationen oder Angaben aller Art des Bestellers unvollständig oder falsch waren;

b) wenn direkt oder indirekt vom Besteller gelieferte Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien, Teile bzw. Elemente (z.B. Stahlbau, Fundamente, Steuerung, Isolation, Verkabelung, usw.) bzw. durch ihn direkt oder indirekt ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten aller Art mangelhaft waren bzw. nicht den ver-

einbarten Spezifikationen oder Vorgaben entsprachen;

c) soweit Mängel oder Schäden durch den Besteller, seine Hilfspersonen oder von ihm beigezogene oder vorgeschriebene Dritte verursacht wurden. Dies gilt selbst dann, wenn sie der Aufsicht bzw. den Anweisungen der W. Kunz dryTec AG unterstanden, soweit letztere nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig ihre Aufsichtspflichten verletzt oder falsche Anweisungen gegeben hat;

d) wenn die effektiven Betriebsbedingungen nicht den vereinbarten Betriebsbedingungen bzw. den vom Besteller gemachten Angaben entsprechen;

e) wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Mangelbehebung und Schadensminderung trifft;

f) soweit Mängel oder Schäden auf eine betriebsbedingte oder natürliche Abnutzung, normalen Verschleiss, fehlende oder mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, unsachgemässen Gebrauch, Bedienungsfehler, übermässiger Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, den Betrieb mit falscher Stromspannung oder sonst ausserhalb der Spezifikationen, Brand, Blitz, Explosion, Feuchtigkeit oder ähnliches zurückzuführen sind;

g) soweit Mängel oder Schäden infolge anderer Gründe, die W. Kunz dryTec AG nicht zu vertreten hat, entstanden sind.

15. Haftung der W. Kunz dryTec AG

15.1 W. Kunz dryTec AG haftet gegenüber dem Besteller für Sachschäden, die sie bei der Leistungserbringung (inkl. Nachbesserung allfälliger Mängel) verursacht hat. Diese Haftung ist insgesamt beschränkt auf CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizerfranken).

15.2 Bezüglich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.

15.3 W. Kunz dryTec AG haftet in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht hingegen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Hilfspersonen oder der von ihr beigezogenen Dritten.

15.4 W. Kunz dryTec AG haftet nicht für Schäden, die durch den Besteller, seine Hilfspersonen, Dritte

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

oder höhere Gewalt verursacht wurden. Dies gilt selbst dann, wenn sie der Aufsicht bzw. den Anweisungen der W. Kunz dryTec AG unterstanden, soweit letztere nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig ihre Aufsichtspflichten verletzt oder falsche Anweisungen gegeben hat.

15.5 Jede weitere Haftung für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden (wie z.B. für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vermögens- oder Folgeschäden, Ansprüche Dritter gegen den Besteller, usw.) jeder Art ist ausgeschlossen.

15.6 Schliesslich sind alle weiteren möglichen Rechte und Ansprüche ausgeschlossen.

16. Haftung des Bestellers und Rückgriffsrecht der W. Kunz dryTec AG

16.1 Der Besteller hat für alle Schäden einzustehen, die durch ihn, seine Hilfspersonen oder von ihm beigezogene Dritte verursacht werden.

16.2 Der Besteller haftet ferner für alle Schäden, welche W. Kunz dryTec AG aus einem Verhalten gemäss Ziffer 14.4 treffen.

16.3 Die Haftung besteht in beiden Fällen selbst dann, wenn der Besteller, seine Hilfspersonen oder von ihm beigezogene Dritte der Aufsicht bzw. den Anweisungen der W. Kunz dryTec AG unterstanden, soweit letztere nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig ihre Aufsichtspflichten verletzt oder falsche Anweisungen gegeben hat.

16.4 Wird W. Kunz dryTec AG wegen Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers, seiner Hilfspersonen oder von ihm beigezogener Dritten in Anspruch genommen, steht ihr ein umfassendes Rückgriffsrecht auf ihn zu.

17. Vertragsrücktritt durch W. Kunz dryTec AG

17.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung der Leistungen der W. Kunz dryTec AG erheblich verändern oder auf ihre Möglichkeit der Leistungserbringung erheblich einwirken sowie bei nachträglicher Unmöglichkeit der Leistungserbringung, passen die Parteien den Vertrag angemessen an. Kommt eine solche Vertragsanpassung nicht innert angemessener Frist zustande, kann W. Kunz dryTec AG mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

17.2 W. Kunz dryTec AG kann vom Vertrag ferner mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn sich nach ihrer Ansicht nach Vertragsschluss die Finanzlage des Bestellers nachhaltig negativ verändert hat und er nach erstmaliger Aufforderung die Leistung der geforderten Sicherheit bzw. Vorauszahlung ablehnt.

17.3 Will W. Kunz dryTec AG vom Vertrag zurücktreten, hat sie dem Besteller vorab eine kurze Frist einzuräumen und nach deren erfolglosen Ablauf dem Besteller den Rücktritt schriftlich mitzuteilen.

17.4 Im Fall des Vertragsrücktritts hat W. Kunz dryTec AG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen sowie auf Schadenersatz. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

18. Immaterialgüterrechte

18.1 Der Besteller erwirbt keine Immaterialgüterrechte (wie Patent-, Marken-, Urheber- oder Designrechte) der W. Kunz dryTec AG oder von Dritten. Der Besteller hat einzig ein nicht übertragbares (weder in der Nutzung noch als Recht) und nicht exklusives Nutzungsrecht an den gelieferten Leistungen. Dieses darf nur für die und im Rahmen der ordentliche(n) Vertragsabwicklung benutzt werden. Die Eintragung gleicher oder ähnlicher Immaterialgüterrechte ist untersagt.

18.2 Behaupten Dritte die Verletzung ihrer Immaterialgüterrechte durch Leistungen der W. Kunz dryTec AG, hat sie der Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren. Ebenso, wenn er eine mögliche Beeinträchtigung von Immaterialgüterrechten Dritter feststellt.

18.3 Der Besteller hat W. Kunz dryTec AG in der Abwehr solcher Ansprüche nach besten Kräften und nach deren Instruktionen auf eigene Kosten zu unterstützen. Ausserdem steht es ihr frei, Leistungsteile zu ändern oder auszutauschen, die potentiell oder tatsächlich Immaterialgüterrechte Dritter verletzen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Entschädigung oder anderweitige Kompensation des Bestellers entsteht.

18.4 W. Kunz dryTec AG haftet dem Besteller für allfällige Schäden, die aus effektiven Immaterialgüterrechtsverletzungen durch die Leistungen der W. Kunz dryTec AG entstehen, sofern dieser seinen Vertragspflichten nachgekommen ist.

18.5 Stellt der Besteller eine mögliche Beeinträchtigung von Immaterialgüterrechten der W. Kunz dryTec AG oder ihr nahestehender Unternehmen fest, so

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

hat er sie unverzüglich schriftlich zu informieren und in der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäss ihren Anweisungen und auf ihre Kosten nach besten Kräften zu unterstützen.

18.6 Der Besteller garantiert, dass W. Kunz dryTec AG durch die Herstellung von Leistungsobjekten gemäss seinen Entwürfen, technischen Daten oder Anweisungen keine Immaterialgüterrechte verletzt. Er haftet für alle Folgen aus einer solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzung.

19. Geheimhaltung

19.1 Die Parteien sind verpflichtet, in Bezug auf alle Produkte, Verfahren, Leistungen sowie generell alle vertraulichen Tatsachen der anderen Vertragspartei und ihr nahestehender Unternehmen Stillschweigen zu bewahren und je das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Tatsachen gelten als vertraulich, wenn sie weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Tatsachen als vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch für vor Vertragsabschluss ausgetauschte Tatsachen und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten.

19.2 Die gegenseitig je abgegebenen Unterlagen aller Art, seien sie physischer oder elektronischer Natur (inkl. Software), dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks eingesetzt werden. Sie verbleiben im Eigentum des Abgebers.

19.3 Werbung und Publikationen des Bestellers über vertragsspezifische Leistungen der W. Kunz dryTec AG bedürfen deren vorgängige schriftliche Zustimmung.

19.4 Die Parteien überbinden diese Geheimhaltungspflichten auch ihren Hilfspersonen und beigezogenen Dritten.

19.5 Verletzt eine Partei, eine Hilfsperson oder ein beigezogener Dritter diese Geheimhaltungspflichten, schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verletzungsfall 10% des zwischen den Parteien im Zeitraum des unmittelbar der Entdeckung der Verletzung vorangegangenen Jahres getätigten Umsatzes, maximal jedoch CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten und der Pflicht zur Deckung des weiteren Schadens.

20. Verschiedene Bestimmungen

20.1 W. Kunz dryTec AG darf zur Erfüllung ihrer Pflichten Hilfspersonen oder Dritte (z.B. Subunternehmer oder Zulieferer) beiziehen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und der Hilfsperson resp. dem Dritten zustande.

20.2 Der Besteller darf gegen W. Kunz dryTec AG gerichtete Forderungen nicht mit deren Forderungen ihm gegenüber verrechnen.

20.3 Der Besteller darf seine Forderungen gegenüber der W. Kunz dryTec AG weder abtreten noch verpfänden.

20.4 Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser ALB ist die deutsche Version massgebend.

20.5 Mitteilungen sind an W. Kunz dryTec AG, Taubenlochweg 1, CH-5606 Dintikon, zu richten.

20.6 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung kommt eine andere zulässige Regelung zur Anwendung, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

21.1 **Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der W. Kunz dryTec AG zuständig. Dieser steht es jedoch frei, den Besteller bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.**

21.2 Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener- oder UN-Kaufrecht)".

Dintikon, im Oktober 2006